

Arbeitsrecht (Nr. 52/2004)

Ausschlussfrist für Kündigungen - Verwirkungen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.
Kündigungsgründe können nicht über längere Zeit „auf Vorrat“ gehalten werden, um sie bei passender Gelegenheit geltend zu machen.
2.
Kündigungsrelevante Vorfälle können durch Zeitablauf (hier: rund 1 ½ Jahre) so an Bedeutung verlieren, dass eine ordentliche Kündigung nicht mehr gerechtfertigt wäre.
3.
Der notwendige Schutz des Arbeitnehmers wird dabei nicht durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sondern durch die Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Verwirkung realisiert.
4.
Allerdings kann eine Tat Kündigung dann noch ausgesprochen werden, wenn zunächst der Ausgang eines Ermittlungsverfahrens abgewartet wurde und sich ein Zeuge erst später (ebenfalls nach rund 1 ½ Jahren) zur Aussage bereit erklärte.

Urteil des BAG vom 15. August 2002
Aktenzeichen : 2 AZR 514/01

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb Nr. 2/2004
12.03.2004